

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG
ASSOCIATION SUISSE DES BANQUIERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI BANCHIERI

B a s e l, den 23. Januar 1947.

Sekretariat
Basel, Aeschengraben 11

Telephon 2 09 20

Telegramm-Adresse
• ASSOCIATIO • BASEL

gr 486a Roe
IG

An den Chef des Eidgenössischen
Politischen Departements,
Herrn Bundesrat Dr. Max Petitpierre,
B e r n.

Ihre Ref: r.C.47.
Am.103.2.- OS

Betr. Währungsvereinbarungen von Bretton Woods.

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Wir beziehen uns auf ein kürzlich erhaltenes Schreiben Ihres Departementes, worin Sie uns ersuchten, Ihnen unsere Ansicht zur Frage des Beitritts der Schweiz zu den Währungskonventionen von Bretton Woods bekanntzugeben. Sie liessen uns wissen, dass das englische Finanzministerium der Schweizerischen Gesandtschaft in London mitgeteilt habe, dass ein Beitritt der Schweiz zu den Vereinbarungen von Bretton Woods die volle Unterstützung Englands und wahrscheinlich auch der Vereinigten Staaten erhalten würde. Sodann führten Sie aus, dass, vom psychologischen Gesichtspunkte aus gesehen, der gegenwärtige Zeitpunkt für einen Beitritt der Schweiz wohl besonders geeignet wäre. Nach den Mitteilungen Ihrer Gesandtschaft in London machen die alliierten Nationen gegenwärtig alle Anstrengungen, um den Anschluss sämtlicher Länder an die beiden Institutionen von Bretton Woods zu veranlassen und zwar selbst der ehemaligen Satelliten Deutschlands, sobald die Friedensverträge geschlossen sind. Falls die diesbezüglichen Bemühungen der Alliierten Erfolg hätten, könnte die Schweiz nach Auffassung der Engländer kaum länger zurückstehen und die Lage unseres Landes wäre alsdann wohl günstiger, wenn es aus freiem Willen rechtzeitig den Währungs-

12.10.47!

/non: es



konventionen beitreten würde, als wenn es sich später mehr oder weniger unter Zwang schliesslich doch noch zu einem Beitritt entschliessen müsste.

Endlich erwähnen Sie noch, dass die Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO für die Prüfung der ökonomischen Verhältnisse in den kriegsverwüsteten europäischen Ländern die Schaffung eines europäischen Wirtschaftsrates angeregt habe, dessen Aufgabe es u.a. sein würde, Empfehlungen an den Internationalen Währungsfonds und der Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft auszuarbeiten, wobei als Sitz dieses Wirtschaftsrates nur Belgien oder die Schweiz in Frage komme.

In Beantwortung Ihrer Anfrage beehren wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt zu umschreiben:

I. Die Ziele der Währungsinstitutionen von Bretton Woods.

Die Ziele, für welche die beiden Währungsinstitutionen von Bretton Woods gegründet wurden, sind nach dem Wortlaut der nunmehr in Kraft befindlichen Konventionen beim Internationalen Währungsfonds:

1. Die Förderung der internationalen währungspolitischen Zusammenarbeit;
2. Die Ausdehnung des internationalen Handels zwecks Förderung und Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsgrades und Realeinkommens und zur Entwicklung der Produktionsreserven der Mitglieder;
3. Die Förderung der Stabilität der Währungen, die Aufrechterhaltung geordneter Währungsabkommen zwischen den Mitgliedern sowie der Vermeidung wettbewerbsbedingter Währungsabwertungen;
4. Die Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems für laufende Transaktionen zwischen den Mitgliedern sowie die Aufhebung von Devisenrestriktionen, welche der Entwicklung des Welthandels hinderlich sind;
5. Die Mehrung des Vertrauens der Mitglieder durch Ueberlassung von Mitteln zur Korrektur von Störungen ihrer Zahlungsbilanzen, damit es nicht notwendig werde, zu Massnahmen Zuflucht zu nehmen, welche dem nationalen und internationalen Wohlergehen schädlich sind;

6. Die Verkürzung der Dauer und die Verminderung des Ausmasses von Gleichgewichtsstörungen in den internationalen Zahlungsbilanzen der Mitglieder;

bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft:

1. Die Unterstützung des Wiederaufbaus der Mitgliederländer durch Erleichterung der Kapitalanlagen zu produktiven Zwecken, einschliesslich der Wiederherstellung im Kriege zerstörter Volkswirtschaften und der Umstellung der Produktionsmittel auf Friedensbedürfnisse;
2. Die Förderung der internationalen Anlagetätigkeit durch Garantieleistungen oder Beteiligung bei Anleihen und andern von privater Seite getätigten Investitionen. Falls privates Kapital zu angemessenen Bedingungen nicht erhältlich ist, soll Kapital aus eigenen Mitteln oder aus Geldaufnahmen zu angemessenen Bedingungen für produktive Zwecke zur Verfügung gestellt werden;
3. Die Ausweitung des Aussenhandels und Aufrechterhaltung ausgeglichener Zahlungsbilanzen durch Förderung internationaler Investitionen zur Hebung der Produktivität des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen;
4. Die Koordination eigener oder garantierter Anleihen mit der übrigen internationalen Anleihenstätigkeit, sodass die nützlicheren und dringlichen Projekte zuerst anhand genommen werden können;
5. Die Förderung eines reibungslosen Uebergangs von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.

Diese Ziele, - die beim Internationalen Währungsfonds im wesentlichen durch die Gewährung kurzfristiger und bei der Internationalen Bank durch die Einräumung langfristiger Kredite erreicht werden sollen - erscheinen uns in hohem Masse erstrebenswert. Sie liegen durchaus auch im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft, speziell soweit sie den Wiederaufbau der kriegsverwüsteten Gebiete und die Herstellung freierer und stabiler Währungs- und Wirtschaftsbeziehungen unter den Ländern bezwecken. Unser Land ist übrigens von sich aus und unter erheblichen Opfern seit geraumer Zeit in ähnlicher Richtung wie die Institutionen von Bretton Woods tätig, indem es zahlreichen vom Kriege betroffenen Staaten umfangreiche Devisenkredite für den Wiederaufbau und die

Normalisierung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt hat.

So erstrebenswert indessen die Zwecke des Währungsfonds und der Wiederaufbaubank von Bretton Woods sind, so scheint uns doch, dass die Frage eines Beitritts der Schweiz zu diesen beiden Organisationen nicht allein auf Grund ihrer Zielsetzung entschieden werden kann, sondern dass die tatsächliche Tragweite und die Konsequenzen eines allfälligen Beitritts unseres Landes sorgfältig abgewogen werden müssen.

II. Pflichten und Rechte der Schweiz bei einem Beitritt zu den Währungskonventionen von Bretton Woods.

Die Währungskonventionen sehen zwei Kategorien von Mitgliedern vor: sog. Stamm-Mitglieder, welche bereits an der Währungs- und Finanzkonferenz von Bretton Woods im Sommer 1944 vertreten waren und bis Ende Dezember 1945 beigetreten sind, und die sog. andern Mitglieder. Während die Zulassungsbedingungen für die Stamm-Mitglieder in der Konvention selbst bzw. deren Anhang geregelt sind, werden die Bedingungen für die andern Mitglieder erst nachträglich von Fonds und Bank bzw. dem Rat der Gouverneure festgelegt. Verlässliche Kriterien für die mutmassliche Höhe der von der Schweiz bei ihrem Beitritt geforderten Q u o t e n z e i c h n u n g bestehen nicht. Dagegen dürften die Quoten der Niederlande bei Fonds und Bank von je 275 Millionen Dollars, bzw. Belgiens von je 225 Millionen Dollars den Schluss zulassen, dass wohl mit einem schweizerischen Anteil von je 250 Millionen Dollars bzw. insgesamt 500 Millionen Dollars oder rund 2 Milliarden Schweizerfranken für beide Institutionen gerechnet werden müsste. Freilich wäre auch eine geringere Quote denkbar; es muss aber auch mit einem wesentlich höheren Anteil als dem genannten gerechnet werden.

Die Quoten sind beim Fonds zu 25 % in Gold und der Rest in Landeswährung zu entrichten. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Wiederaufbaubank, wo indessen sukzessive Kapitaleinberufungen vorgesehen sind. Ein Gesuch um Erhöhung der Goldanteile, wofür vielleicht gewisse währungspolitische Ueberlegungen geltend gemacht werden könnten, erscheint auf die Dauer zwecklos, nachdem sich die Mitglieder des Fonds verpflichten müssen, jederzeit unbeschränkt eigene Währung gegen Gold abzugeben. Auch der Vorschlag einer Anrechnung der schweizerischerseits bereits gewährten bilateralen Zahlungskredite auf die schweizerischen Quoten dürfte kaum Aussicht auf Erfolg haben, da andere Mitgliedstaaten, speziell die USA, Kanada und England ähnliche Begehren mit wohl noch grösserer Berechtigung geltend machen könnten.

Den Quoten entsprechend verteilt sich auch die **S t i m m k r a f t** der Mitglieder. Jedes Mitglied des Fonds verfügt über 250 Stimmen, zuzüglich einer Stimme für je 100.000 \$ seiner Quote. Für die Schweiz würden sich auf Grund dieser Berechnung bei einer Quote von 250 Millionen Dollars 2.750 Stimmen ergeben, gegenüber 27.750 Stimmen bloss der USA. Berücksichtigt man ferner, dass allein die Grossmächte Amerika, Grossbritannien und Russland - sofern letzteres schlussendlich doch noch beitrifft - über die Mehrheit der Stimmen verfügen, so ist das Mitspracherecht und damit der Einfluss der Schweiz auf die Geschehnisse des Fonds trotz der sehr hohen Leistungen ziemlich gering zu veranschlagen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Internationalen Bank, deren autorisiertes Kapital 10 Milliarden Dollars beträgt, gegenüber 8,8 Milliarden Stammkapital des Währungsfonds.

Neben der Entrichtung ihrer Quoten hätte die Schweiz naturgemäss auch die sämtlichen Mitgliedern des Fonds auferlegten allgemeinen Verpflichtungen zu erfüllen. Unter diesen nennen wir im besondern:

1. Die Festlegung der Anfangsparität in Landeswährung.
2. Das Verbot der Vornahme von Währungsänderungen ohne Konsultation des Fonds, wobei indessen keine Einwendungen erhoben werden sollen, wenn die Aenderung 10 % des alten Paritätswertes nicht übersteigt und der Korrektur einer dauernden Gleichgewichtsstörung dient.
3. Die Erteilung von Auskünften finanzieller Natur an den Fonds, insbesondere über:
 - a) Goldbewegungen und Goldbestände,
 - b) Warenverkehr,
 - c) Zahlungsbilanz,
 - d) soweit möglich über ausländische Kapitalanlagen im Inland und eigene Anlagen im Ausland,
 - e) Preisindices und Devisenkurse,
 - f) bestehende Devisenbestimmungen sowie über das Funktionieren allfälliger Verrechnungsabkommen.
4. Die Verpflichtung zur Abgabe von Landeswährung an den Fonds gegen Ueberlassung von Gold sowie zum Rückkauf eigener Währung gegen Abgabe von Gold oder Devisen.
5. Das Verbot von Restriktionen auf laufenden internationalen Zahlungen.

Von den R e c h t e n, welche die Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds und bei der Wiederaufbau-bank mitsichbringen, ist vor allem die Möglichkeit zu nennen, unter gewissen Voraussetzungen, knappe Währungen anderer Mitglieder im Austausch gegen Gold oder eigene Landeswährung zu erhalten. Ferner bietet die Mitgliedschaft bei der Bank die Möglichkeit, im Bedarfsfalle Darlehen zu günstigen Bedingungen entweder direkt von der Internationalen Bank oder mittels einer Garantie derselben zu erhalten. Daneben mag auch die Möglichkeit, in den Räten der Gouverneure der beiden Institutionen zum Worte zu kommen, als positives Recht gewertet werden.

III. Würdigung und Schlussfolgerungen.

Das Vertragswerk von Bretton Woods stellt einen gross angelegten Versuch dar, auf internationaler Basis ein freiheitliches geregeltes Zahlungssystem auf der Basis der Goldwährung wiederherzustellen. Dieses soll vorab den vom Kriege heimgesuchten devisenschwachen Ländern ermöglichen, ihre Wirtschaft wiederaufzubauen, ohne die den internationalen Handel hemmenden Zahlungsverkehrsbeschränkungen einzuführen oder beibehalten zu müssen. Zu diesem Zwecke will der Währungsfonds den betreffenden Staaten die nötigen Devisen zum Ausgleich ihrer Zahlungsbilanzen kurzfristig zur Verfügung stellen, während die Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft langfristige Devisenkredite gewährt.

Die Schweiz, welche bekanntlich wie kaum ein anderes Land auf einen möglichst freien Aussenhandel angewiesen ist, und die seit den Dreissigerjahren selbst empfindlich unter der Einführung der Zahlungs- und Warenverkehrsbeschränkungen der verschiedensten Art gelitten hat, wird diese Bestrebungen mit Interesse und Sympathie verfolgen müssen. Es wäre infolgedessen verfehlt, und würde der Tradition und den dauernden Interessen unseres Landes zuwiderlaufen, wenn es sich an dem grossen Werk, das mit einem Aufwand von nahezu 20 Milliarden Dollars errichtet wird, desinteressieren würde. Trotzdem drängen sich folgende Ueberlegungen geradezu auf:

1. Das Währungssystem von Bretton Woods setzt eine gedeihliche politische Entwicklung, eine möglichst grosse Freiheit im Warenverkehr und vor allem das ehrliche Bestreben der devisenschwachen Länder voraus, die angebotene Kredithilfe zur Ordnung und Konsolidierung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse im Innern und nach aussen zu verwenden. Solange nicht eine gewisse politische Entspannung, eine erhebliche Lockerung im Warenverkehr und insbesondere ein gewisses

finanzielles Gleichgewicht im Innern der einzelnen Länder, vorab in ihren Staatsfinanzen eintritt, so werden alle Kredite stets nur vorübergehende Notlösungen - Tropfen auf einen heissen Stein - darstellen, aber niemals eine dauernde Besserung erwirken können. Die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse mahnen diesbezüglich sehr zu Vorsicht und Zurückhaltung.

2. Ein objektives Abwägen der Rechte und Pflichten, die der Schweiz aus einem Beitritt zu den Währungskonventionen von Bretton Woods erwachsen würden, lassen erkennen, dass die Leistungen unseres Landes, speziell die zu entrichtende Quote sehr hoch sein werden, wogegen die Schweiz - dank ihrer gesunden Währungslage - in absehbarer Zeit kaum in die Lage kommen dürfte, von dem hauptsächlichsten Vorteil der Mitglieder, der Möglichkeit des Ankaufs knapper Währungen beim Fonds oder der Kreditnahme bei der Internationalen Bank Gebrauch zu machen. Die Schweiz ist diesbezüglich in einer ähnlichen Lage wie die andern potentiellen Gläubigerländer, namentlich die USA, Kanada usw. Ihr Fall liegt aber insofern wesentlich ungünstiger, als jene Staaten auf Grund ihrer Quoten und Stimmrechtsverhältnisse auf die Geschicke des Fonds und die Verwendung seiner Mittel einen entscheidenden Einfluss ausüben können, während die Schweiz vor allem die Rolle des Geldgeber spielen müsste, ohne auf die Verwendung ihrer hohen Beiträge irgendeinen massgeblichen Einfluss ausüben zu können. Die auf bilateraler Basis von der Schweiz in jüngster Zeit gewährten Zahlungskredite vermögen diesbezüglich unsern Interessen in viel höherem Masse gerecht zu werden, indem sich auf diese Weise zugleich dringend benötigte Gegenleistungen ausbedingen lassen und eine gewisse konjunkturelle Beeinflussung unserer Wirtschaft durch zeitliche gestaffelte Kreditlimiten erzielen lässt.

3. Als besonders krass und dem schweizerischen Rechtsgefühl zuwiderlaufend müsste empfunden werden, wenn die aus der schweizerischen Quote fliessenden Gelder - wie gewisse bereits angemeldete Begehren an die Wiederaufbaubank es möglich erscheinen lassen - speziell jenen Ländern zur Verfügung gestellt würden, die im Begriffe stehen, schweizerische Vermögenswerte gegen geringfügige oder überhaupt keine Entschädigung zu verstaatlichen bzw. zu enteignen, oder die sich trotz vorhandener Mittel gegenüber unserem Land als notorisch zahlungsunwillig erwiesen haben. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die jenen Staaten früher aus privaten schweizerischen Mitteln gewährten Anleihen, Kredite und andern Investitionen vom devisentechnischen Standpunkt aus gar nichts anderes waren, als jene Geschäfte, welche neuerdings durch die Institutionen von Bretton Woods vermittelt werden sollen.
4. Die Währungskonventionen von Bretton Woods erscheinen in der Theorie wohl zunächst als ein funktionsfähiges System der Devisenbeschaffung für zahlungsschwache Länder zu bieten. Es muss indessen als sehr fraglich bezeichnet werden, ob sich deren teils reichlich komplizierte Bestimmungen auch in der Praxis bewähren. Wir erinnern beispielsweise an die Schwierigkeit, zu prüfen, ob die den Mitgliedern geliehenen Gelder wirklich für diejenigen Zwecke verwendet werden, für welche sie verlangt wurden. Auch die Pflicht zur unbesehenen Goldannahme dürfte in konkreten Fällen zu erheblichen Unzukömmlichkeiten führen und könnte für Gläubigerländer mit bisher intakten Währungsverhältnissen sehr unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass das ganze Werk von Bretton Woods im Ergebnis eben einen Kompromiss zwischen den amerikanischen und englischen Währungsplänen darstellt, der vor allem auf die Interessen der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches zugeschnitten ist.

5. Die allgemeinen Verpflichtungen der Konventionsmitglieder, denen sich auch die Schweiz unterziehen müsste, würden für sie eine wesentliche Beschränkung ihrer währungspolitischen Souveränität bedeuten. Wir denken dabei speziell an die Beschränkung der Handlungsfreiheit für allfällige Paritätsänderungen sowie hinsichtlich der Goldübernahmen vom Fonds. Man muss sich darüber klar sein, dass die gegenwärtig bestehende Knappheit an Schweizerfranken einen sehr erheblichen zusätzlichen Goldzustrom bringen würde.
6. Nach den schmerzlichen Erfahrungen im internationalen Kreditgeschäft während der letzten Dezenien und der heute allgemein noch viel weitergehenden politischen Unsicherheit muss schliesslich die Möglichkeit eines ganzen oder teilweisen Verlustes der schweizerischen Quote gebührend in Rechnung gestellt werden. Wir möchten hier nur daran erinnern, dass selbst die internationalen Anleihen, welche seinerzeit unter der Aegide des Völkerbundes begeben wurden, zeitweilig oder dauernd notleidend geworden sind.

In Würdigung der vorstehend geschilderten Umstände, speziell der u.E. sehr einseitig zu Lasten der Schweiz gehenden Verpflichtungen, denen kaum entsprechende Rechte für unser Land gegenübergestellt werden können, sind wir zum Ergebnis gelangt, es liege im Interesse unseres Landes, den Währungsvereinbarungen von Bretton Woods zwar weiterhin volles Interesse zu widmen und ihre Entwicklung mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen, doch sei von einem Beitritt der Schweiz vorläufig abzusehen. Unser Land könnte in diesem Zusammenhang mit guten Gründen darauf hinweisen, dass es schon seit längerer Zeit und unter erheblichen Opfern im Geiste von Bretton Woods tätig war und weiterhin bestrebt sein wird, dies zu tun und alles zu meiden, was dem Sinn der Währungs-

vereinbarungen widerspricht. Gleichzeitig könnte unser Land, falls es zum Beitritt eingeladen würde, wissen lassen, dass es gerne bereit ist, die Frage eines Anschlusses an das System von Bretton Woods später wieder zu prüfen, wenn die Lage weiter geklärt ist. Solange die Verhältnisse nicht besser überblickbar sind, scheint es uns aber verfrüht, rund 2 Milliarden Franken unseres Volksvermögens zugunsten einer internationalen Organisation zu verwenden, deren Funktionieren in verschiedener Hinsicht noch ziemlich problematisch erscheint, und die für die Aufrechterhaltung einer gesunden eigenen Währung ernsthafte Gefahren mitsichbringen könnte.

Wenn die Schweiz wirklich bereit ist, einen neuen namhaften Beitrag in der Richtung der Wiederherstellung eines freien multilateralen Zahlungsverkehrs zu leisten und wenn sie gewillt ist, zu diesem Zwecke weitere erhebliche Schweizerfrankenbeträge gegen Gold abzugeben, so scheint uns vor allem dringlich zu sein, unsere Währungsbeziehungen im Sinne einer Wiederherstellung des Goldstandards im Verkehr mit den Ländern der Dollararea und unter Aufhebung der bestehenden Dollarbewirtschaftung wieder zu normalisieren. Durch eine solche Massnahme würde nicht nur der Zahlungsverkehr mancher ausländischer Staaten mit der Schweiz erleichtert, sondern es würde daraus vor allem der schweizerischen Volkswirtschaft für ihre Wirtschaftsbeziehungen mit Uebersee grosser Nutzen erwachsen.

In der bisherigen Diskussion über die Frage eines Beitritts der Schweiz zu Bretton Woods, ist darauf hingewiesen worden, dass ein Abseitsstehen uns direkte handelspolitische Nachteile der hinter Bretton Woods stehenden Grossmächte eintragen und unsere Volkswirtschaft der Gefahr einer wirtschaftlichen Isolierung aussetzen könnte. Wir teilen diese Befürchtungen nicht in dem Masse, dass sie uns veranlassen würden, die oben begründete Zurückhaltung aufzugeben. Je mehr sich die internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse normalisieren, und je grösser die Produktion der zivilen Güter wird, umso eher werden

alle Länder bestrebt sein, mit der Schweiz als einem der zahlungskräftigsten Kunden normale Handelsbeziehungen zu unterhalten. Dass im übrigen in der Frage des Beitritts zu Bretton Woods eine gewisse Vorsicht am Platze ist, und offenbar auch von andern Staaten aus einem solchen Schritt nicht lauter Vorteile erwartet werden, lässt sich unschwer aus der Vernehmlassung Ihrer Londoner Gesandtschaft herauslesen, welche bereits von der Möglichkeit spricht, dass einzelne Länder unter Umständen einem gewissen Druck ausgesetzt werden sollen, um sie zu veranlassen, dem Währungssystem von Bretton Woods beizutreten. Die Möglichkeit eines solchen Druckes sollte unser Land indes nicht dazu bewegen, seine wohl überdachte, eher zurückhaltende Stellungnahme zu ändern. Es bestünde sonst die Gefahr, dass die Kette der finanziellen Ansprüche des Auslandes gegenüber der Schweiz überhaupt nicht mehr abreisst.

Was im besondern die Frage der Etablierung eines europäischen Wirtschaftsrates in der Schweiz betrifft, so würden wir die Realisierung eines solchen Vorhabens begrüßen. Wir sehen keine triftigen Gründe, dass sich dieser Rat nicht in unserem Lande niederlassen könnte, auch wenn die Schweiz den Währungsvereinbarungen von Bretton Woods noch fern bleibt.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG
Ein Mitglied des
Verwaltungsrates: Ein Sekretär:

Gray

Roese